

# **Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum**

**E n t w u r f**

**Fassung 05.10.2015**

# Inhalt:

	Seite
1. Vorbemerkungen	01
2. Städtebauliches Erfordernis der Gestaltungsrichtlinien	01
3. Anwendungshinweise und Räumlicher Geltungsbereich	02
4. Gestaltung der Außenmöblierung im öffentlichen Raum	03
4.1 Gastronomische Möblierungselemente	03
4.2 Überdachungen	04
4.3 Warenauslagen	05
4.4 Bodenbeläge und Podeste	06
4.5 Einfriedungen und Begrünungselemente	07
4.6 Werbeständer und Fahrradständer	08

# 1. Vorbemerkungen

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann, soweit es der Zweckbestimmung und den Verkehrsvorschriften entspricht, gestattet („Gemeingebrauch“).

Die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen, wie u.a. Warenauslagen und gastronomische Nutzung, werden als Sondernutzungen bezeichnet und bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

Grundlage für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bildet die „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau“ (Sondernutzungssatzung) vom 24.02.2000, redaktionell überarbeitet im August 2002/ Juni 2005.

Die Erlaubnis der Sondernutzung wird auf Antrag durch das Referat Stadtordnung, im Bürgeramt der Stadt Zittau, grundsätzlich zeitlich befristet erteilt und kann stets widerrufen werden.

Die „Richtlinie zur Gestaltung der Sondernutzung im öffentlichen Raum“ regelt gestalterische Fragen für die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze durch Private in der historischen Innenstadt Zittaus. Mit diesen Gestaltungsgrundsätzen wird dem für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zuständigen Bearbeiter in der Verwaltung ein „Rahmen“ als Entscheidungshilfe, innerhalb dessen das Ermessen im Zuge einer Erlaubnis ausgeübt wird, vorgegeben und die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleistet.

Die Richtlinie wird nicht Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Dafür fehlt im Straßenrecht die Grundlage. Die Gestaltungsrichtlinien sind der gültigen Sondernutzungssatzung als Anlage beigefügt. Der Inhalt der Sondernutzungssatzung bleibt unverändert gültig. Andere Rechtsvorschriften bleiben ebenfalls unberührt.

Die Richtlinie zur Sondernutzung mit ihren gestalterischen Vorgaben regelt die dauerhafte saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme von Flächen im öffentlichen Raum durch private und gewerbliche Nutzer.

## 2. Städtebauliches Erfordernis der Gestaltungsrichtlinien

Die historische Zittauer Innenstadt wird durch die private Sondernutzung im öffentlichen Raum in der Gestaltung und in der Benutzbarkeit wesentlich mitgeprägt. Die Identität der Innenstadt (Stadtgestalt, u.a. Denkmale, Erlebbarkeit des öffentlichen Raums, Sichtbeziehungen) kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht einzelne, raumgreifende und dominierende Elemente das Stadtbild beeinträchtigen und in ihrer Gestalt, Häufung und Größe den Gesamteindruck stören.

Die Sondernutzungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung verbietet bereits Sondernutzungen, welche durch ihre Gestaltung oder Häufung das Stadtbild beeinträchtigen. Weitergehendere Vorgaben, insbesondere zur Gestaltung, sind in der Sondernutzungssatzung nicht enthalten und auch unzulässig, da die Satzung dem Straßenrecht unterliegt.

Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes gibt es für die möglichen Sondernutzungen des öffentlichen Raums durch Private (Warenauslagen, Gastronomiemöblierung, Überdachungen, Einfriedungen, Begrünungen, Bodenbeläge etc.) bislang nicht, lediglich für die Errichtung von Podesten und Abgrenzungen existierten Regelungen. Ob und mit welchen Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt wurde, lag somit bisher im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Bearbeiters.

Die Sondernutzungen, die von Privaten in erster Linie aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können den öffentlichen Raum wesentlich bereichern, aber auch dazu führen, dass z.B. durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Werbeständern, Gastronomiemöblierung etc. die städtebauliche Gestalt qualitativ abgewertet wird. Die Gestaltung der Auslagen, Werbung und Möbel von Privaten ist vordergründig auf die Erregung von Aufmerksamkeit ausgelegt und kann in Summe zu einer Reizüberflutung im öffentlichen Raum führen und lenkt von der Qualität der gebauten Umgebung ab. Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Die grundsätzliche Herangehensweise bei Nutzung „öffentlicher“ Flächen durch gewerbliche Nutzer besteht deshalb darin, dass sich die Gestaltung der privaten Sondernutzung in den öffentlichen Raum einzufügen und stadtgestalterisch unterzuordnen hat.

Ziel der Richtlinie ist es, eine gestalterisch anspruchsvolle Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen zu gewährleisten. Die Gestaltung und Qualität des öffentlichen Raums soll dem Charakter der Innenstadt als Zentrum und als historische funktionale Mitte Rechnung tragen. Die Einzigartigkeit des weitestgehend erhaltenen historischen Erscheinungsbildes der Zittauer Innenstadt soll geschützt, die Aufenthaltsqualität erhöht und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden.

Die Gestaltungsrichtlinie ist deshalb für abgegrenzte Bereiche (Schutzzone I und II, s. Punkt Geltungsbereich) gültig, in denen das Stadtbild „geschützt“ und der öffentliche Raum durch die Außenmöblierungselemente nicht negativ beeinträchtigt werden soll.

Damit kann auch einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtimages geleistet werden.

### **3. Anwendungshinweise und Räumlicher Geltungsbereich**

Nach § 18 Abs. 1 SächsStrG bedarf jede Sondernutzung der Erlaubnis. Nach Abs. 2 kann die Erlaubnis an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

In der Sondernutzungssatzung sind die verschiedensten, vom Gemeingebrauch abweichenden Nutzungen definiert, die grundsätzlich erlaubnisfähige Sondernutzungen darstellen.

In § 8 Erlaubnisversagung ist zu den gestalterischen Gesichtspunkten im Absatz 1, Punkt 3. der gültigen Sondernutzungssatzung ausgeführt, dass die Erlaubnis zu versagen ist, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird. Weitgehendere gestalterische Vorgaben sind zur Sondernutzung nicht enthalten und auch unzulässig, da die Satzung dem Straßenrecht unterliegt.

Die Richtlinie zur Gestaltung stellt als Anlage zur gültigen Sondernutzungssatzung eine Handreichung für die Erlaubniserteilung der Verwaltung dar und soll somit auch die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleisten.

Entsprechend § 4 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung sind bei Anträgen für die in dieser Gestaltungsrichtlinie enthaltenen Sondernutzungen Lagepläne mit der Einordnung der einzelnen Möblierungselemente im öffentlichen Raum einzureichen. Für die Prüfung auf Übereinstimmung mit der Gestaltungsrichtlinie sind die erforderlichen Erläuterungen zu ergänzen. Grundsätzlich ist eine Durchgängigkeit für Passanten, insbesondere auch die erforderliche Nutzungsbreite für Rollstuhlfahrer, für Passanten mit Kinderwagen und Gehhilfen (z.B. Rollatoren u.ä.), zu gewährleisten.

Vorhandene und bisher genehmigte Möblierungselemente, die den neuen Gestaltungsrichtlinien nicht entsprechen, können noch im Übergangszeitraum bis 01.01.2020 genutzt werden. Für Erneuerungen, die in diesem Zeitraum vorgenommen werden, gelten die Gestaltungsvorgaben dieser Richtlinie.

Sondernutzungen, welche ab 2015 erstmals für Außengastronomieflächen gestattet worden sind bzw. ab diesem Zeitpunkt beantragt werden, bleiben von den Bestandsregelungen unberührt. Hier gelten die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnisbescheide.  
Die Übergangsregelung gilt ebenfalls nicht für Warenauslagen und Werbeaufsteller.

Unter Beachtung des Gleichheitsgebotes besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, wenn mit dem Abweichen von den Vorgaben die gestalterischen Ziele nicht generell in Frage gestellt werden.

Temporäre Veranstaltungen und Aktionen, wie Wochenmärkte, Stadtfeste etc., die eine Dauer von weniger als zwei Wochen haben, fallen grundsätzlich nicht unter die Regelungen. Eine Beachtung der Gestaltungsgrundsätze ist dennoch wünschenswert.  
Mobile Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich außerhalb der temporär stattfindenden Veranstaltungen (s.o.) im Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich der Richtlinie zur Sondernutzungssatzung umfasst die in der Karte dargestellten Straßenzüge und Plätze innerhalb des historischen Stadtkerns.

Für diese festgelegten Bereiche gibt es allgemein gültige Anforderungen zur Gestaltung (gültig für Schutzzone I und II) und darüber hinaus für die Plätze Markt, Rathausplatz, Johannisplatz, Neustadt, Klosterplatz und den Fußgängerbereich Frauenstraße sowie den Teil der Reichenberger Straße zwischen Rathausplatz und Albertstraße zusätzliche gestalterische Richtlinien (gültig für Schutzzone II), die zu beachten sind.

Das besondere gestalterische Augenmerk liegt dabei auf dem Platz- und Straßenbereich der Zone II. Das sind öffentliche, bereits sanierte Flächen, die auf Grund der wertvollen historischen Bebauung, den vorhandenen kulturellen, gastronomischen und Handelseinrichtungen ein touristisches und überörtliches Interesse besitzen und deshalb einen erhöhten Publikumsverkehr erzeugen.

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Schutzzone II ist künftig für weitere öffentliche Straßen- bzw. Platzbereiche (Fußgängerbereiche), in Abhängigkeit von deren Sanierung, denkbar.

## **4. Gestaltung der Außenmöblierung im öffentlichen Raum**

### **4.1 Gastronomische Möblierungselemente**

Als gastronomische Möblierungselemente werden die für den Gastronomiebetrieb im Außenbereich notwendigen Elemente wie Stühle, Bänke, Tische, Servierthecken u.ä. verstanden. Andere Elemente wie Sonnenschutz und Begrünung werden in den nachfolgenden Abschnitten behandelt.

#### **Notwendigkeit einer Regelung:**

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum in den dafür geeigneten Bereichen der historischen Zittauer Innenstadt erwünscht. Die Außengastronomie, im Sinne dieser Regelungen, ist generell als Nutzung eines Teiles des öffentlichen Raums zu verstehen. Der gastronomisch genutzte Bereich bleibt weiterhin öffentlicher Raum und muss deshalb als solcher auch erkennbar bleiben.

Die Gestaltung der Außengastronomie prägt sehr wesentlich das Erscheinungsbild und die Atmosphäre einer Innenstadt und kann zu einem positiven Stadtimage beitragen.

Die mögliche Vielfalt und die Wahl des Materials kann entweder den Eindruck eines zusammengewürfelten, minderwertigen oder eines hochwertigen Ambiente erzeugen. Ziel ist es daher, durch eine aufeinander abgestimmte, qualitätsvolle Möblierung eine gestalterisch anspruchsvolle Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen zu erreichen. Das stadtgestalterisch einzigartige Erscheinungsbild der historischen Zittauer Innenstadt soll nicht beeinträchtigt und die Aufenthaltsqualität und der Aufenthaltszeitraum gesteigert werden. Gestaltungsgrundsatz muss daher sein, dass sich die „private“ Sondernutzung in den öffentlichen Raum einfügt und stadtgestalterisch unterordnet. Der Charakter eines öffentlichen, durchlässigen Platz- und Straßenbereiches ist zu erhalten und die denkmalgeschützten Stadträume auch mit der Möblierung weiterhin für die Öffentlichkeit erlebbar zu belassen.

#### **Allgemeingültige Grundsätze :**

- Innerhalb eines Gastronomiebetriebes sind die Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten.  
Eine grelle, aufdringliche bzw. auffällige Farbgebung der Möblierungselemente ist unzulässig.
- Die Gastronomiemöblierung soll aus möglichst hochwertigen Materialien bestehen, um ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Deshalb sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Korb/Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden.  
Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind unzulässig.  
Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind möglich.  
Die typischen Biergartengarnituren (Bierbank/Biertisch) sind nicht zulässig.
- Werbeaufdrucke auf der Möblierung sind zulässig, wenn sie dezent und untergeordnet wirken.
- Die Möblierungselemente sind in Umfang und Größe der Standortsituation anzupassen und dürfen nicht massiv, dominant oder raumgreifend wirken.
- Als Möblierungsfläche im Gehwegbereich darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, welcher der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht.  
Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen bzw. in Abstimmung mit dem Nachbarn sind im Einzelfall möglich.

## **4.2 Überdachungen**

Als Überdachungen gelten freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Markisen werden von den in der Richtlinie formulierten Anforderungen für Überdachungen nicht erfasst. Sie unterliegen der Bauantragspflicht. Ihre Gestaltung wird durch die Gestaltungssatzung für das historische Stadtzentrum von Zittau geregelt, die von dieser Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen unberührt bleibt.

### **Notwendigkeit einer Regelung:**

Überdachungen sind mit ihrer Größe, Farbe und Häufung sehr wahrnehmungsdominant und beeinflussen damit erheblich das Erscheinungsbild der Straßen und Plätze.

Verbunden mit ihrer Benutzung als großflächige Werbeträger können sie zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes führen mit dem Ergebnis, dass der Platz- bzw. Straßenraum mit der Vielzahl an historischen Gebäudefassaden in der Wahrnehmung verliert und das Ziel der gestalterischen Unterordnung der Sondernutzung im öffentlichen Raum nicht erreicht wird.

Die Farbgebung durch Verwendung von hellen, freundlichen Farben soll eine zurückhaltende Erscheinung der Überdachungen gewährleisten und somit die Wirkung und Atmosphäre der Straßen- und Platzbereiche nur wenig beeinträchtigen.

### **Allgemeingültige Grundsätze:**

- Innerhalb einer gastronomischen Außenbewirtschaftung bzw. Handelseinrichtung ist nur ein Typ Überdachung mit einheitlicher, möglichst heller Farbgebung zulässig. Neonfarbene Überdachungen sind unzulässig.
- Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen (temporäre Veranstaltungen, s. Punkt Anwendungshinweise) kann als Ausnahme zugelassen werden.
- Die Schirme sollen in ihrer Anzahl und Größe der Standortsituation angepasst sein und nicht dominant und überdimensioniert wirken.

### **Zusätzliche Anforderungen für die Schutzzone II:**

- Als Überdachung sind grundsätzlich nur helle Sonnenschirme zulässig. Für die Bespannung ist ausschließlich textiles bzw. textilähnliches Material zu nutzen.
- Am Markt sind vorrangig die mit der Platzsanierung im Gehwegbereich eingebauten Bodenröhren für die Schirmaufstellung zu nutzen.
- Werbeaufdrucke sind nur als dezente Eigenwerbung am Volant (unterer Abschluss) von Schirmen möglich.
- Im geöffneten Zustand der Schirme ist eine Durchgangshöhe (Unterkante) von mindestens 2,20 m zu gewährleisten.

## **4.3 Warenauslagen**

Als Warenauslagen werden alle auf dem Boden stehende, selbsttragende, nicht ortsfeste Elemente, wie insbesondere Warenständer (auch Obst- und Gemüseauslagen), Kleiderständer, Warentische, Schütten, Stellagen und Warenkörbe definiert. Sie dienen der Ausstellung und dem Verkauf von Waren.

### **Notwendigkeit einer Regelung:**

Auf Grund der Vielfalt der Möglichkeiten der Warenpräsentation, ihrer Häufung bzw. Ungeordnetheit sowie dem Eigeninteresse der Einzelhändler Aufmerksamkeit zu erzielen, können Warenauslagen zu einer nicht erwünschten gestalterischen Beeinträchtigung des Stadtbildes führen und das Ambiente des Gesamtbereiches stören.

Die Vorgaben sollen dem Einzelhändler die Möglichkeit geben, sich mit einer qualitativ hochwertigen Gestaltung der Auslageflächen im öffentlichen Raum zu präsentieren und damit gleichzeitig auch den Erfordernissen des Einzelhandels in der Innenstadt Rechnung zu tragen. Mit der Regelung der Flächeninanspruchnahme wird gewährleistet, dass alle Geschäfte das Recht der Warenauslage in Anspruch nehmen können.

### **Allgemeingültige Grundsätze:**

- Für jeden Einzelhandelsbetrieb sind maximal zwei verschiedene Typen von Warenauslagen zulässig (z.B. Warentisch und Kleiderständer).  
Sie sollten in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sein.  
Eine Gestaltung der Warenträger in grellen Farbtönen und mit Werbeaufdrucken ist unzulässig.
- Die Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich für die Passanten frei zu halten.
- Eine Warenpräsentation an der Fassade, Türen, Schaufenstern oder im Luftraum ist unzulässig.
- Die Summe der aufgestellten Warenauslagen sollte nicht mehr als 2/3 der Breite der Geschäftsfront betragen, mit Ausnahme der Warenauslagen für Obst, Gemüse und Blumen.  
Zu berücksichtigen ist dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Warenträger und der zur Verfügung stehenden Fläche.

### **Zusätzliche Anforderungen für die Schutzzone II:**

- Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons sind grundsätzlich unzulässig.

## **4.4 Bodenbeläge und Podeste**

Im Sinne der Richtlinie sind damit alle Zusatzelemente erfasst, die flächig auf dem Boden aufgebracht werden, wie u.a. Teppiche, Kunstrasen, Matten und Podeste.

### **Notwendigkeit einer Regelung:**

Bodenbeläge vermitteln, ebenso wie Einfriedungen (s. Abschnitt 4.5), einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Insbesondere Podeste (Plattformen) verstärken den Eindruck dadurch, dass sie gegenüber der Umgebung eine Erhöhung darstellen, in der Regel noch ergänzt durch eine zusätzliche Abgrenzung.

Diese Möblierungselemente stehen damit grundsätzlich im Widerspruch zum Charakter der Plätze und Straßen als öffentlicher Raum, weil sie den Eindruck eines privaten Sitzbereiches erzeugen.



### **Allgemeingültige Grundsätze:**

- Die Belegung von öffentlichen Flächen mit Bodenbelägen, wie Teppiche, Matten bzw. liegenden Werbeanlagen etc. ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind nur die unmittelbaren Eingangsbereiche. Stolpergefahr ist auszuschließen.
- Die Notwendigkeit der Errichtung von Podesten ist nur im Ausnahmefall in Bereichen mit mehr als 5 % Gefälle einzelfallbezogen zu prüfen und zwingend hinsichtlich der Gestaltung abzustimmen.

## **4.5 Einfriedungen und Begrünungselemente**

Unter Einfriedungen sind alle Elemente (Zäune, Geländer, Palisaden, Pergolen etc.) mit einer Abgrenzungsfunktion zu verstehen.

Mit dem Begriff „Begrünungselemente“ werden in dieser Richtlinie alle mobilen Objekte (Gefäße wie Kübel, Körbe etc), die der Aufnahme von Pflanzen dienen, erfasst.

### **Notwendigkeit einer Regelung:**

Durch Einfriedungen werden Teile des öffentlichen Raumes optisch massiv abgegrenzt. Der für die Öffentlichkeit und Durchgängigkeit nutzbare öffentliche Raum wird verstellt und verliert damit an Transparenz und Offenheit. Diese optische „Parzellierung“ wirkt wie eine Privatisierung des öffentlichen Bereichs, engt ihn ein und beeinträchtigt im erheblichen Maße das Straßen- und Platzbild negativ.

Einzelne Begrünungselemente beleben das Stadtbild und sind in dieser Funktion wünschenswert. Ein Problem stellen sie dar, wenn sie als lückenlos aneinander gereihte Abgrenzung (s.o. Einfriedung) genutzt werden, weil sie in dieser Häufung wiederum den unerwünschten Eindruck einer „Privatisierung“ erzeugen. Diese Bereiche verlieren den Charakter als öffentlicher Raum, sind als solcher nicht mehr erkennbar und engen ihn ein.

### **Allgemeingültige Grundsätze:**

- Einfriedungen sind unzulässig. Ausnahmen sind nur für den Teil der in Anspruch genommenen Sondernutzungsfläche zulässig, der unmittelbar an eine befahrene Verkehrsfläche angrenzt.  
Die eingefriedete Fläche muss weiterhin als öffentlicher Raum wahrnehmbar bleiben.
- Als ausnahmsweise zulässige Einfriedung sind ausschließlich Begrünungselemente zulässig, deren Gesamthöhe (Gefäß + Pflanze) 120 cm nicht überschreitet.  
Die Durchlässigkeit für Passanten ist durch Lücken zu wahren.  
Die Bepflanzung mit Koniferen ist aufgrund ihrer dichten, abgrenzenden Wirkung unzulässig.  
Die Bepflanzung sollte vorwiegend mit blühenden Pflanzen erfolgen.  
Eine Nutzung als Werbeträger ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Sicht- und Windschutzwände sind generell nicht erlaubt.
- Einzelne stehende Begrünungselemente sind zur Auflockerung und Belebung im Zusammenhang mit der genutzten Fläche grundsätzlich zulässig.

In Anzahl und Dimensionierung sind sie standortangepasst und mit optisch ansprechendem, qualitativem Material (Behältnisse und Bepflanzung) vorzusehen. Werbung auf den Begrünungselementen ist ausgeschlossen.

- Die Pflanzgefäße sind mit einer Maximallänge von 60 cm innerhalb einer Sondernutzung nur einheitlich in Material und Form sowie in dezenter Farbgebung erlaubt.

## **4.6. Werbeständer und Fahrradständer**

Unter dem Begriff Werbeständer („Werbstopper“) sind im Sinne dieser Regelung alle mobilen Konstruktionen wie Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Fahnen etc. zu verstehen, die auf Produkte oder das Geschäft hinweisen.

Fahrradständer im Rahmen der Richtlinie sind die durch Private im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente zum Abstellen von Fahrrädern.

### **Notwendigkeit einer Regelung:**

Werbe- und Fahrradständer können auf Grund ihrer Häufung und ungeordneten Aufstellung zur Behinderung von Passanten im öffentlichen Raum führen. Insbesondere Werbeständer können in ihrer Vielgestaltigkeit und Anzahl aufdringlich und störend im öffentlichen Raum wirken. Die eigentliche Hinweisfunktion kann durch übertriebene Werbung, Überfrachtung und unpassende Gestaltung verloren gehen. Eine gestalterische Unterordnung dieser Sondernutzung im öffentlichen Raum wird in diesem Fall nicht mehr gewährleistet.

Aus den genannten Gründen werden die Anzahl, der Ort und die Art der Werbe- und Fahrradständer eingeschränkt.

### **Allgemeingültige Grundsätze:**

#### **Werbeständer**

- Pro Einzelhandelsbetrieb und gastronomische Einrichtung ist nur ein Werbeständer in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung zulässig.  
Eine Werbung mit Leucht- oder Signalfarben ist unzulässig.
- Die maximale Größe der Werbeständer wird auf das Format DIN A1 (handelsüblicher „Kundenstopper“, Bildmaße ca. 60 mm x 85 mm) beschränkt.  
Fahnen (Beachflags) dürfen eine Maximalbreite von 0,7 m und eine Höhe von 3,0 m (inkl. Ständer) nicht überschreiten.

#### **Fahrradständer**

- Private Fahrradständer sind zulässig.  
Der Standort ist grundsätzlich mit der Stadt abzustimmen. Die Fahrradständer haben sich farblich und gestalterisch einzufügen. Eine grelle Farbgestaltung ist ausgeschlossen.
- Fahrradständer dürfen nicht zweckentfremdet für Werbung genutzt werden.  
Zulässig ist lediglich eine dezente Eigenwerbung.